

Bekanntmachung

**gemäß § 9 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)
i. V. m. § 9 Abs. 1a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Bekanntmachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, untere Naturschutzbehörde,
Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg vom 09.09.2016 – Az.: 340-24/02.0560

Vorhaben

Die OTTO DÖRNER Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstraße 24 in 22525 Hamburg, plant in der Gemeinde Hornbek den Trocken- und Nassabbau von Sand und Kies mit anschließender Wiederverfüllung. Das Vorhaben bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (§ 11 a LNatSchG), einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. S. 3 i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 9 BauO) sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 8, 9 WHG).

Der hierfür erstellte naturschutzrechtliche, baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisantrag vom 18. Juli 2013 wurde am 24. Juli 2013 bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises eingereicht und mit am 29. Juli 2014 eingereichten Unterlagen in Bezug auf einen ausreichenden Schutzabstand zu der im Vorhabengebiet vorhandenen Energiefreileitung aktualisiert.

Beantragt wurde im Einzelnen:

Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Hornbek – Trocken- und partieller Nassabbau einschließlich aller im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen, Beseitigung von Knicks im Zuge der Rohstoffgewinnung.

Einzelheiten können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Genehmigungs- und Erlaubnisantrages entnommen werden.

Das Vorhaben soll auf den folgenden Flächen durchgeführt werden:

Gemeinde und Gemarkung Hornbek, Flur 7, Flurstücke 40/3, 22/6, 26/1, 29/1, 24, 25/4, 30/1, 33/3, 34/4, 49/35, 50/35, 34/2, 34/3, 41/1, 41/5.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungs- und Erlaubnisverfahrens sind für

- die wasserrechtliche Erlaubnis die untere Wasserbehörde,
- die baurechtliche Genehmigung die untere Bauaufsicht und für
- die naturschutzrechtliche Genehmigungen sowie die Federführung des Abbau- und Verfüllvorhabens die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg.

Im Rahmen des Genehmigungs- und Erlaubnisverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 LUVPG durchgeführt, die nach Anlage 1 Nr. 4.1.1 LUVPG ab einer beanspruchten Abbaufäche von 25 Hektar oder mehr vorgeschrieben ist. Das geplante Abbauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 19.09.2016 bis einschließlich 18.10.2016

beim Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16 in 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und am Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr, im Zimmer Nr. 7 im Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Die folgenden Unterlagen werden zur Einsicht ausgelegt:

1. Umweltverträglichkeitsstudie (Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) vom 18.07.2013 mit
Übersichtskarte M 1 : 25.000
Bestandspläne, schutzgutbezogen M 1 : 10.000
Planerische Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens, schutzgutbezogen M 1 : 10.000
Erläuterungsbericht
Gutachten Leguan GmbH, Kiesabbau Hornbek:
- Fachbeitrag Flora und Fauna, 18.03.2013
- Artenschutzbeitrag, 18.03.2013
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL i. V. m. § 34 BNatSchG und § 25 LNatSchG für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“, 18.03.2013
Gutachten Ingenieurgeologisches Büro ALKO GmbH:
Hydrogeologische Stellungnahme zum geplanten Sand-/Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung bei Hornbek durch die Otto Dörner Kies und Deponien GmbH, 30.07.2012
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der hierfür vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) vom 18.07.2013 mit:
Bestandspläne M 1 : 2.000
Abbauplan M 1 : 2.000
Gestaltungsplan M 1 : 2.000
Schnitte A-B, C-D M 1 : 1.000
Erläuterungsbericht
3. Folgende Unterlagen sind nachträglich geändert worden und liegen in der Fassung vom 29.07.2014 vor:
- Abbauplan
- Gestaltungsplan
- Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie

Einwendungen gegen das Vorhaben

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom **19.09.2016 bis einschließlich 01.11.2016** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Herzogtum Lauenburg oder dem Amt Breitenfelde erhoben werden.

Hinweise:

- Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist entsprechend Stellungnahmen abgeben.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung einer Genehmigung alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Werden die Anforderungen der vorstehenden zwei Sätze nicht eingehalten, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, erörtert. Der Termin findet statt

**am Mittwoch, den 16.11.2016, um 10 Uhr in der Kreisverwaltung,
Barlachstraße 2 in Ratzeburg, Zimmer 175 im 1. OG.**

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, erörtert.